



V e r e i n s s a t z u n g

Stand: 19. Mai 2022

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Polizeisportverband Erfurt e.V.“. Er hat seinen Sitz in Erfurt. Er ist beim Amtsgericht Erfurt im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Thüringen, im Stadtsportbund Erfurt und optional in den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (3) Der Verein kann Mitglied in weiteren Vereinen werden und anderen Verbänden angehören.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein organisiert sich durch Abteilungen und Sportgruppen (§ 4).
- (6) Der Verein gibt sich eine Satzung, eine Geschäftsordnung sowie eine Beitragsordnung.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- (1) Vereinszweck ist die Ausübung, Pflege und Förderung des Sports insbesondere in Erfurt. Der Polizei des Freistaates Thüringen wird sowohl zur Durchführung als auch zur Gestaltung des Gesundheits- und Präventionssportes im Sinne des Deutschen Polizeisportkuratoriums Zusammenarbeit und Unterstützung angeboten.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten der Abteilungen und Interessengruppen,
- die Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes,
- die Abhaltung und Förderung von geordneten Sport- und Spielübungen für den Kinder- und Jugendsport,
- die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen,
- den Einsatz von Übungsleitern.

(3) Der Verein unterstützt in erster Linie seine Abteilungen und Sportgruppen durch die Hilfestellung bei der Wahrnehmung gleichartiger Aufgaben oder durch Erfüllung gemeinsamer Aufgaben für alle Mitglieder, durch die Vertretung gegenüber anderen Sportverbänden und Behörden und gegenüber der Öffentlichkeit sowie durch die Wahrnehmung finanzieller Interessen der Mitglieder etwa durch Beantragen oder Weiterleiten von Zuwendungen Dritter.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(7) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Grundsätze

(1) Der Verein sieht sich in der Tradition und Verantwortung des olympischen Sportgeistes im Sinne des Fair-Play. Der Verein sieht sich deshalb einem Sport ohne Doping und Betrug verpflichtet. Der Verein engagiert sich insbesondere im Bereich des Breitensports.

- (2) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er befördert die soziale Integration Benachteiligter.
- (3) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- (4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Abteilungen, Sportgruppen

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart wird durch den Vorstand eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung oder Sportgruppe gebildet. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Abteilungen und Sportgruppen organisieren den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes in ihrer Sportart.
- (3) Die Abteilungen wählen auf Ihrer ersten Abteilungsversammlung eine Abteilungsleitung, die mindestens aus drei Personen (Abteilungsleiter, Stellvertreter und Kassenwart) bestehen soll. Die Abteilungsleitungen sind dem Vorstand gegenüber auskunfts- und berichtspflichtig.
- (4) Die Abteilungen können sich im Benehmen mit dem Vorstand eigene Ordnungen geben, die in Übereinstimmung mit den Gesamtinteressen des Vereins stehen müssen.
- (5) Die Abteilungen können den jeweiligen Fachverbänden ihrer Sportarten beitreten und den Verein in den dortigen Organen vertreten.
- (6) Die Sportgruppen haben eine Person zu deren Leitung zu bestimmen. Die Kassenangelegenheiten der Sportgruppen erfolgen im Benehmen mit dem Schatzmeister des Vereines.

§ 5 Organe

- (1) Organe sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium und der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ; ihre Beschlüsse gehen denjenigen des Präsidiums und des Vorstands vor, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Präsidiums oder Vorstands fallen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll alle zwei Jahre stattfinden.
- (2) Hiervon kann abgewichen werden, wenn aufgrund rechtlicher Vorgaben oder behördlicher Anordnungen oder Fällen höherer Gewalt eine Mitgliederversammlung nicht oder nur mit unzumutbaren Schwierigkeiten durchführbar ist.
- (3) Einladungen zu Mitgliederversammlungen mit Tagesordnung erhalten die Abteilungen und Sportgruppen mindestens vier Wochen vorher, um die Mitglieder rechtzeitig zu informieren. Zusätzlich wird die Einladung mit Tagesordnung in der Homepage veröffentlicht.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a. Satzungsänderungen (§ 1 Abs. 6),
 - b. die Wahl des Vorstands sowie dessen Entlastung (§ 9),
 - c. die Wahl der Kassenprüfer (§ 14),
 - d. Mitgliederbeiträge (§ 12),
 - e. die Beschlussfassung über den Abschluss von Geschäften, deren Verbindlichkeit im Einzelfall über 50.000, -- Euro - bei wiederkehrenden Leistungen jährlich über 40.000, -- Euro – beträgt (§ 9),
 - f. Grundsatzfragen,
 - g. Wahrnehmung anderer Aufgaben, die nicht dem Vorstand zustehen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von (zusammengezählt) zwei Dritteln der anwesenden (und vertretenen) Mitglieder.
- (6) Stimmberechtigt ist, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- (7) Über die Sitzung wird ein Protokoll gefertigt. Es ist vom Präsidenten und dem Schriftführer bzw. deren Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- a. wenn der Vorstand das beschließt oder
- b. wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks beantragen.

§ 8 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und je einen Vertreter der Abteilungen und Sportgruppen.
- (2) Das Präsidium entscheidet in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung einschließlich des Ernennens von Ehrenmitgliedern sowie über den Ausschluss von Mitgliedern nach eingelegtem Widerspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes.
- (3) Der Präsident lädt zu den Präsidiumssitzungen ein und leitet sie.
- (4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Jedes Präsidiumsmitglied hat 1 Stimme.
- (5) Über die Präsidiumssitzungen ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Präsidenten und vom Schriftführer, in dessen Vertretung auch durch ein anders Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (6) Das Präsidium bildet aus seiner Mitte einen IT- und einen DSGVO-Beauftragten

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - a. Präsidenten.
Der Präsident leitet den Verein zwischen den Mitgliederversammlungen. Der Präsident lädt zu den Vorstandssitzungen, den Präsidiumssitzungen und den Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Er hält den Kontakt zu anderen

Vereinen und vertritt den Verein gegenüber Behörden. Er vertritt den Verein alleinberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

- b. 1. Vizepräsidenten.
Der 1. Vizepräsident ist ständiger Vertreter des Präsidenten und ebenfalls alleinberechtigter Vertreter im Sinne von § 26 BGB.
- c. 2. Vizepräsidenten.
Der 2. Vizepräsident ist ständiger Vertreter des Präsidenten und ebenfalls alleinberechtigter Vertreter im Sinne von § 26 BGB.
- d. Schatzmeister.
Der Schatzmeister verwaltet die Ein- und Ausgaben des Vereins im Hauptkonto. Der Schatzmeister organisiert und steuert die Abgabe der jährlichen Steuerunterlagen sowie die Verfahrensweise mit Spenden-/Spendenbescheinigungen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- e. Pressewart.
Der Pressewart fördert die Darstellung des Vereines gegenüber den Medien und der Öffentlichkeit.
- f. Jugendwart.
Der Jugendwart betreut die Belange der Kinder und Jugendlichen.
- g. Schriftführer.
Der Schriftführer führt Protokoll bei allen Sitzungen und über die Beschlüsse. Er kann durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden.
- h. Jedes Vorstandsmitglied erledigt die ihm zukommenden Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält kein Kandidat die absolute Mehrheit, so schließt sich unmittelbar ein weiterer Wahlgang für die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen an, bei dem derjenige gewählt ist, der die einfache (relative) Mehrheit auf sich vereinigt.
- (3) Wird die Wahl per elektronischer Kommunikation oder schriftlich durchgeführt, müssen Wahlvorschläge oder Kandidaturen spätestens 14 Tage vor Beginn des Wahltermins dem Präsidenten vorliegen, um berücksichtigt werden zu können. Die Kandidaten können sich mittels eines schriftlichen Profils den Mitgliedern bekannt machen; in jedem Fall werden den Mitgliedern mit dem Stimmzettel Name, Vorname und gegebenenfalls weitere Daten, die zur eindeutigen Identifikation des Kandidaten erforderlich sind, mitgeteilt.
- (4) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Präsidiums und der Mitgliederversammlungen durch.
- (5) Der Vorstand ist mit vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig, der Präsident oder ein Stellvertreter muss anwesend sein. Diese entscheiden mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bei Abwesenheit vom Stellvertreter den Ausschlag.

- (6) Der Vorstand kann im Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (7) Der Präsident darf Geschäfte abschließen, deren Verbindlichkeit im Einzelfall nicht über 10.000, -- Euro - bei wiederkehrenden Leistungen 2,500, -- Euro jährlich beträgt. Soweit es sich um Geschäfte handelt, deren Verbindlichkeit im Einzelfall über 10.000, -- Euro - bei wiederkehrenden Leistungen jährlich über 5.000, -- Euro beträgt, ist dazu ein Beschluss des Präsidiums herbeizuführen. Bei Geschäften, deren Verbindlichkeit im Einzelfall über 50.000, -- Euro - oder bei wiederkehrenden Leistungen über 40.000, -- Euro - jährlich beträgt, ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen.
- (8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie endet mit der Wahl eines neuen Vorstands durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zu den nächsten Wahlen durch eigene Zuwahl eines Vereinsmitglieds. Dessen Amtszeit endet mit der Amtszeit des übrigen Vorstands.
- (9) Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Präsidenten und vom Schriftführer, in dessen Vertretung auch durch ein anderes Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (10) Der Vorstand kann außerhalb von Präsenzsitzungen per elektronischer Kommunikation Sitzungen abhalten bzw. Beschlüsse im Umlauf oder Sternverfahren treffen.
- (11) Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind oder werden, in eigener Zuständigkeit zu beschließen. Dies gilt ebenso für Änderungen, die zur Beibehaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind oder werden.

§ 10 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können sein:
- a) natürliche Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen,
 - b) Mitglieder der Abteilungen und Sportgruppen,
 - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Das Nähere zu Beginn und Ende der Mitgliedschaft regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen, das Stimmrecht nach Maßgabe der weiteren Regelungen auszuüben sowie die bestehenden Vereinseinrichtungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Ziele und Aufgaben des Vereins nach Kräften zu fördern,
- b) das Ansehen des Vereins zu wahren,
- c) mit dem Besitztum des Vereins pfleglich umzugehen
- d) die Beiträge und Umlagen, welche den Jahresbeitrag der jeweiligen Abteilung/Sportgruppe nicht übersteigen dürfen, zu zahlen,
- e) den Abteilungsleitungen wichtige persönliche Veränderungen (Anschriftenänderung etc.) schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird in einer Beitragsordnung geregelt. Sie regelt den Aufnahmebeitrag, laufende Beiträge und sonstige Verpflichtungen der Mitglieder.

§ 13 Finanzprüfung und Finanzführung

(1) Die Überprüfung der Kassengeschäfte im Hauptkonto erfolgt einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählte Kassenprüfer.

(2) Zum Zwecke eines bargeldlosen Verkehrs werden durch den Verein Konten für die Abteilungen und Sportgruppen vorgehalten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort des Vereins ist Erfurt.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der erste Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen bestimmten gemeinnützigen Zweck, z. B. zur Förderung des Sports.

§ 17 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 18 Inkrafttreten

Tag der Errichtung der Satzung ist der 10. März 1998

Beschlossen auf der Versammlung am 10. März 1998

Verändert auf der Versammlung am 22.11.2000

Verändert auf der Versammlung am 15.01.2004

Verändert auf der Versammlung am 01.10.2013

Verändert auf der Versammlung am 16.11.2016

Verändert auf der Mitgliederversammlung am 19.05.2022